

gesetz von 1835 vorfindet. Sie scheint mir aber doch nicht alle Fälle zu treffen. Ich meine, daß ebenso hier, wie wohl auch nicht selten an anderen Orten Fälle vorgekommen sind, daß Eltern und Erzieher, namentlich etwas sensible Mütter oftmals keinen Anstand getragen haben, nachdem vielleicht eine wohlverdiente Zurechtweisung und gestattete Züchtigung ihres Kindes in der Schule erfolgt ist, ohne Weiteres in die Schule zu stürzen, in die Klasse einzutreten und vor versammeltem Cötus den Lehrer zur Rede zu setzen, ja, wie mir bekannt ist, den Lehrer zu insultiren, das ist möglich; denn der Zutritt zum Schulzimmer ist nicht verwehrt. Ein solcher Lehrer steht hilflos da und kann erst später, nachdem die betreffenden Eltern oder Erzieher ihren Racheact geübt haben, den Schutz der Behörde anrufen. In der neuesten Schulgesetzgebung anderer Länder ist dieser Fall vorgesehen; denn es ist ausdrücklich bei Strafe verboten, daß Eltern oder Erzieher den Lehrer persönlich zur Rede setzen und zu diesem Behufe das Schulzimmer betreten dürfen. Mir will bedünken, daß die Bestimmungen, wie § 5 sie getroffen hat, und das Verbot der Selbsthilfe doch diesen Fall nicht vollständig treffen. Gleichwohl halte ich es im Interesse der Lehrer für nothwendig, daß eine solche Bestimmung aufrecht erhalten werde. Ich beabsichtige nicht, einen Antrag zu stellen; ich meine, es würde noch vollständig genügen, wenn in der künftigen Ausführungsverordnung diesfalls eine Erwähnung gethan würde. Ich würde erfreut sein, wenn die hohe Staatsregierung sich zu einer Meinungsäußerung und Aussprache herbeilassen wollte.

Königl. Commissar Schulrath Dr. Bornemann: Es kann von der Regierung nur dankbar angenommen werden, wenn die hohe Kammer sich in ihren Intentionen Dem anschließt, was der Herr Vicepräsident soeben gesagt hat. Jedenfalls bedarf es in der Ausführungsverordnung einer Sicherung des Lehrers nach der angedeuteten Richtung hin und die Regierung wird nicht Anstand nehmen, dieselbe der Ausführungsverordnung einzuverleiben.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand mehr im Allgemeinen zu § 20 das Wort zu ergreifen wünscht, so schließe ich die allgemeine Debatte über denselben und bitte den Herrn Referenten, das Gutachten der Deputation zum ersten Absatz uns vorzutragen, und werde ich dann die Verhandlung über Absatz 1 eröffnen.

Referent Secretär Bürgermeister Löh r: Das Gutachten der Deputation zum ersten Absatz geht dahin: diesen Absatz nach der Fassung des Entwurfs unverändert anzunehmen und auch die Ueberschrift des § 20 zu genehmigen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zum ersten Absatz? — In der Voraussetzung, daß das nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie den ersten Absatz in der Fassung des Entwurfs einschließlich der Ueberschrift unverändert annimmt?“

Einstimmig bejaht.

Absatz 2!

Referent Secretär Bürgermeister Löh r: Absatz 2 hat in der Zweiten Kammer eine veränderte Fassung erhalten, nämlich die:

„Neben der festen Besoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent in Geld dafür zu gewähren“ und zwar mit Zustimmung der hohen königl. Staatsregierung. Die Deputation schlägt vor:

- a) Alinea 2 des § 20 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zwar zu genehmigen, jedoch
b) nach den Worten: „freie Wohnung“ die Parenthese einzuschalten: „(§ 11 Absatz 2)“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zum Absatz 2? — Da es nicht der Fall ist, gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt zunächst vor, nach den Worten „freie Wohnung“ in Parenthese einzuschalten: „(§ 11, Absatz 2)“.

„Genehmigt das die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Sodann frage ich die Kammer:

„will sie mit dieser Einschaltung Alinea 2 nach der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

Referent Secretär Bürgermeister Löh r: Absatz 3 wird zur Genehmigung empfohlen.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand hierzu Etwas zu erinnern? — Da das nicht der Fall ist, frage ich:

„genehmigt die Kammer Absatz 3?“

Ist erfolgt.

Referent Secretär Bürgermeister Löh r: Bei Absatz 4 hat die jenseitige Kammer im Einverständnisse mit der hohen Staatsregierung beschlossen: auf der dritten Zeile des Alinea 4 nach dem Worte „Kirchenbehörde“ die Worte: „im Einverständnisse mit der obersten Schulbehörde“ einzuschalten, und ist mit dieser Einschaltung das Alinea selbst jenseits angenommen worden. Die diesseitige Deputation beantragt dasselbe.

Rittergutsbesitzer Seiler: Da ich aus dem Gesetze alle diejenigen Bestimmungen entfernt wissen möchte, welche zu Mißmuth, Streit in den Gemeinden führen und mit übermäßigen Geldkosten die Gemeinden eventuell belasten